

Baustellenordnung

für das Bauvorhaben

„Neubau Haus für Kinder und Begegnungszentrum mit Tiefgarage“

Diese Baustellenordnung ist ein Informationsmittel des Bauherrn und dient der Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Erhöhung der Sicherheit auf der Baustelle für alle Beteiligten. Sie informiert in kompakter Form Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher und sonstige Personen auf der Baustelle über die Regelungen zum Verhalten, zu Arbeitsabläufen und zur Zusammenarbeit auf der Baustelle.

Diese Baustellenordnung steht in direktem Zusammenhang und in Ergänzung zum SiGe-Plan und zum Alarmplan.

Kontaktpersonen	Name / Firma	Kontakt
Bauherr	Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport Bayerstr. 28 80335 München	Claudia Toepsch-Hofer 089 / 233-60469 01520 / 1657598 c.toepsch-hofer@muenchen.de
Koordinator gem. BaustellV (SiGe-Ko)	Planungs- & Ingenieurbüro Gillitz Veilchenstr. 11 80689 München	Florian Gillitz 089-89309848 0172-8551602 mail@planerundingenieure.de
Notruf Rettungsdienst	Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Polizei	Polizei	110
Giftnotruf	Giftnotruf	19240

Geltungsbereich / Lage der Baustelle / Organisation

Die Baustellenordnung gilt für das gesamte Baugelände, alle Zufahrtsstraßen, Baustraßen und die sozialen Einrichtungen der Baustelle (siehe auch Baustelleneinrichtungsplan). Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück auch alle Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Sie gilt für alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, insbesondere die am Bau Beteiligten, unabhängig vom Arbeitgeber oder der Behörde und auch für Besucher. Es gilt während der gesamten Bauzeit bis hin zur vollständigen Räumung der Baustelleneinrichtung/Verkehrsfreigabe (siehe auch Bauzeitenplan).

Jeder Unternehmer muss sich im Vorfeld ein Bild von der Fläche und Lage der Baustelle machen.

Bei Bedarf wird die Organisation der Baustelle in einem Organigramm zur Verdeutlichung dargestellt. Hier sind Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zusammengehörigkeit zu erkennen. Dieses Organigramm wird der Baustellenordnung beigelegt. Jeder Unternehmer muss sich im Vorfeld ein Bild von der Organisation der Baustelle machen.

Die Bauleitung / der Bauherr behält sich vor, Personen, die gegen die Baustellenordnung oder Sicherheits-, Sozial- oder Umweltgesetze verstoßen oder Anweisungen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht Folge leisten, vom Baugelände zu verweisen.

Jeder Nachunternehmer / Auftragnehmer hat einen für die Arbeiten geeigneten deutschsprachigen, aufsichtsführenden Verantwortlichen einzusetzen. Dieser Aufsichtsführende ist der Bauleitung / Bauherrn zu nennen.

Baustellenbetriebszeit / Meldung der Anzahl der Arbeiter / Besucher

Die Baustellenbetriebszeit ist werktäglich von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Regelungen zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Baustellenbetriebszeit an Werktagen, insbesondere nachts müssen mit der Bauleitung abgesprochen und genehmigt werden. In der arbeitsfreien Zeit ist darauf zu achten, dass die Baustelle umlaufend und lückenlos gegen unbefugten Zugriff abgesperrt ist.

Jeder Aufsichtsführende hat arbeitstäglich vor Beginn der Arbeiten der Bauleitung mitzuteilen, wie viele Personen der Firma / des Gewerks in welchen Bereichen der Baustelle arbeiten werden.

Alle Besucher oder sonstige Personen müssen sich zuerst bei der Bauleitung anmelden. Besucher dürfen nur in Begleitung einer von der Bauleitung bestimmten Person sich auf der Baustelle bewegen

Dokumentation

Jeder Unternehmer muss in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materialanlieferungen, die Arbeitsleistung und den Arbeitsfortschritt dokumentieren. Arbeitsunfälle und Schadensfälle sind der Bauleitung und dem Koordinator zu melden.

Erste Hilfe und Gesundheitsschutz

Der separate Alarmplan regelt die Abläufe bei einem Unfall. Dieser geht jedem Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu und ist auf der Baustelle an geeigneter Stelle ausgehängt.

Neben dem Alarmplan gilt noch das Flucht- und Rettungskonzept. Auch diese Unterlage geht allen Baubeteiligten im Vorfeld zu und hängt ebenfalls an geeigneter Stelle auf der Baustelle aus.

Zusätzliche Gebäudealarme und Alarmeinrichtungen gelten natürlich auch.

Jeder Unfall ist der Bauleitung, dem Bauherrn und dem Koordinator zu melden. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist über die Unfallmeldung zu registrieren.

Jeder Unternehmer und Nachunternehmer muss für seine Beschäftigten Erste-Hilfe-Einrichtungen im notwendigen Umfang vorhalten.

Ablauf der Ersten Hilfe auf Baustellen

1. Situationsgerecht handeln, d.h. beurteilen, ob ein Notruf abgesetzt werden muss oder nicht.
2. Wenn Ja, Notruf absetzen oder jemanden beauftragen, einen Notruf abzusetzen.
3. Die Unfallstelle absichern, damit nicht noch weitere Mitarbeiter verunglücken.
4. Eventuell Lotsen losschicken, die dem Rettungsdienst/Notarzt den Weg zum richtigen Bauwerk oder Bauteil weisen können.
5. Ganz wichtig: Kollegen und Ersthelfer mit einbinden, der eine macht den Notruf, der andere holt den Verbandskasten, und der dritte bleibt beim Verletzten
6. Lebenswichtige Funktionen wie Bewusstsein, Atmung und Kreislauf prüfen.
7. Soweit möglich, die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen (z.B. Seitenlagerung, Schocklagerung, Herz-Lungen-Wiederbelebung).
8. Ersthelfer, Bauleitung bzw. den Verantwortlichen und bei Leiharbeitern den Entleiher informieren, damit diese unverzüglich die Unfallmeldung, bzw. –anzeige machen können. Sicherheitsfachkraft und die Geschäftsführung noch am Unfalltag verständigen.

Sozial- und Sanitäreinrichtungen

Unterkünfte, Pausenräume, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Sanitäranlagen sind stets **sauber** und **hygienisch** zu halten. Anfallende Abfälle sind **unverzüglich** entsprechend den Möglichkeiten vor Ort **richtig getrennt** zu **entsorgen**. Offenes Feuer und Grills sind auf dem Baustellengelände nicht gestattet.

Brauchwasserversorgungsleitungen sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht als Trinkwasserverwendet werden.

Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot auf der Baustelle

Auf der Baustelle gilt Alkohol-, Drogen und Rauchverbot. Dies bezieht sich auch auf das private Bevorraten von Alkohol und Drogen. Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der BL zu melden. Der Auftraggeber behält sich vor, Baustellenverbot zu erteilen. Geraucht werden darf nur im Freien, an den gekennzeichneten Stellen. Diese Bereiche sind immer sauber zu hinterlassen.

Gefährdungsbeurteilung

Jeder Arbeitgeber hat für die beauftragten und beabsichtigten Arbeiten auf der Baustelle im Vorfeld seiner Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese an den Koordinator gem. BaustellV (SiGeKo) unaufgefordert per E-Mail oder per Post zu übermitteln.

Ein- und Unterweisung

Jedliches erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. In Bereichen, in denen Arbeiten mit besonders umweltgefährdenden Stoffen oder Verfahren ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, welches in die Vermeidung von Umweltschäden eingewiesen worden ist.

Vor Arbeitsbeginn müssen alle Mitarbeiter für die Tätigkeiten auf der Baustelle eingewiesen und ggf. durch entsprechende Formulare beauftragt und benannt werden. Dies gilt insbesondere für

„Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels“

„Beauftragung von Kranführern ortsveränderlicher Krane“

„Beauftragung für Fahrer von Gabelstaplern“

„Beauftragung von Erdbaumaschinenführern“

„Bestellung von einer zur Prüfung befähigten Person“

„Prüfprotokoll für Ersteller von Gerüsten Benutzungsplan / Kennzeichnung“

„Prüfprotokoll für fahrbare Arbeitsbühnen/fahrbare Gerüste“

Alle Einweisungen, Unterweisungen und Beauftragungen sind zu dokumentieren und der Bauleitung und dem Koordinator (SiGeKo) vorzulegen.

Arbeitsmedizinische Voruntersuchungen

In Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, dessen Eignung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen belegt wurde. Der Durchführungsnachweis muss dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Personen ohne Helm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Jeder Unternehmer muss, die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelte und durch die jeweiligen Arbeitsschritte erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) an seine Beschäftigten übergeben. Alle Beschäftigten müssen vor Arbeitsbeginn in die richtige und sichere Verwendung der PSA eingewiesen werden. Alle Einweisungen sind zu dokumentieren und dem Koordinator (SiGeKo) zu übermitteln. Alle Arbeiter auf der Baustelle müssen eine geeignete Arbeitskleidung tragen.

Vor Beginn der Arbeiten

Arbeitstäglich hat der Aufsichtsführende alle Beschäftigten auf ihre Tauglichkeit und Sicherheit in Form folgender Fragen zu prüfen:

1. Fühlst Du Dich gesund und sicher?
2. Hast Du Deine PSA in ordentlichen und geprüften Zustand dabei und an?
3. Ist Dein Arbeitsplatz sicher?
4. Sind Deine Arbeitsmittel in Ordnung und geprüft?
5. Kannst Du mit den Materialien sicher umgehen?

Die Beschäftigten aller Auftragnehmer müssen für die ihnen übertragene Arbeit **geeignet** sein. Der **Aufsichtsführende muss deutsch sprechen** und der Bauleitung im Vorfeld genannt werden.

Meldepflichten der ausführenden Firmen

Alle sich auf der Baustelle aufhaltenden Personen sind zur Mitwirkung einer sicheren Baustelle und sichere Arbeitsprozesse verpflichtet. Insbesondere gilt eine Meldepflicht bei der Bauleitung für:

- Neue Gefahren, gefährliche Situationen und Funde
- Unfälle, Sachschaden, Personenschäden
- Brände, Verpuffungen und Explosionen
- Schäden an der Umwelt durch Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung, die Missachtung der Abfalltrennung oder sonstiges Fehlverhalten
- Vermutete Kontaminationen
- Unnötigen Strom-, Gas-, Diesel- oder Trinkwasserverbrauch
- Beginn von besonders gefährlichen Arbeiten (im Sinn des §2 Abs. 3 der BaustellV)
- Größere Transportvorhaben
- Größerer Austausch von Personal und Maschinen
- Diebstähle und versuchte Diebstähle
- Selbst verursachte oder entdeckte Qualitätsmängel
- Verlust oder Diebstahl von sensiblen Daten
- Ungewöhnliche Vorkommnisse

Mitzuführende Dokumente

Alle Arbeiter auf der Baustelle müssen immer ihren

- Personalausweis
- Sozialversicherungsausweis (nur bei deutschen Arbeitnehmern)
- **Arbeitsgenehmigung** und **Aufenthaltsgenehmigung** (nur bei ausländischen Arbeitnehmern)
- Ggf. Baustellenausweis o.ä.

Verkehrssicherungspflicht

Jeder, der durch seine Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere gefährlich werden kann, hat unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwenden.

Sind getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger eingerichtet, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.

Öffnungen und andere Stolperfallen sind zu kennzeichnen, abzudecken und/oder abzuschränken.

Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.

Gräben und Böschungen sind stand- und arbeitssicher herzustellen und zu verlassen.

Bauzäune inkl. Bautore zum Schutz von Passanten sind ggf. geschlossen zu halten.

Die Einrichtungen der Verkehrssicherung dürfen nur unter Rücksprache mit der anordnenden Behörde verändert werden.

Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist ggf. zu kennzeichnen (z.B. Schwenkbereiche mittels Rot-Weißen-Absperrketten).

Unbefugte Personen sind aufzufordern, das Baugelände zu verlassen.

Gespernte oder gefährliche Bereiche müssen abgeschränkt, eingezäunt und eindeutig mit Warnhinweisen versehen sein.

Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Wer im Baustellenbereich **Gefährdungen schafft**, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und **Beseitigung zuständig**. Dies gilt insbesondere für Stolper- und Absturzstellen unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung.

Es gilt die StVO auch innerhalb der Baustelle. Die **Höchstgeschwindigkeit** wird auf **10 km/h** beschränkt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Im Baustellenbereich sind die Wendemöglichkeiten eingeschränkt oder ggf. verboten.

Die Baustelle darf nur über die **gekennzeichneten Zugänge** und Baustraßen betreten/befahren werden.

Beschädigungen an Zufahrten und Baustraßen sind der Bauleitung zu melden.

Großgeräte und LKWs dürfen nur bei ausreichender Rundumsicht (realisiert mittels Kamera oder Spiegel) ohne Einweiser rückwärtsfahren.

Insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt in die Baustelle ist besonders Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen. Ggf. sind am Fahrzeug zusätzliche Warnleuchten und Warnzeichen anzubringen (RSA)

Gegenseitige Gefährdungen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden, ggf. sind Fahrzeuge mit Rückraumüberwachung auszurüsten oder Einweiser zu postieren.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit ggf. entsprechender Beauftragung, Führerlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen.

Maschinen und andere Geräteführer müssen dokumentiert auf ihr Gerät/Gerätegruppe eingewiesen sein.

Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, damit weder der Baustellenverkehr noch der Zugang zu Containern und Sicherheitseinrichtungen behindert wird.

Bautabuzonen und Umweltschutzzonen sind ggf. von Bauaktivitäten freizuhalten.

Die **Allgemeinbeleuchtung** (Verkehrswege mind. 50 lx) wird gestellt und darf in der Baustellenbetriebszeit **nicht ausgeschaltet** werden. Für eine ausreichende **Arbeitsplatzbeleuchtung** hat der Nachunternehmer/Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung plangerecht (BE-Plan) aufzustellen und einzurichten. Änderungen oder Ergänzungen der Baustelleneinrichtung sind mit dem Bauherrn / der Bauleitung abzustimmen. Der Transport von größeren Maschinen und Geräten oder Kränen ist der Bauleitung im Voraus zu melden.

Kranbetrieb und Lagerung und Handhabung von Lasten

Jeder Einsatz und jeder Aufstellort von Hebegeäten, Krane, mobile Autokrane sind mit der Bauleitung abzustimmen. Die Lagerung von Lasten und Materialien ist mit der Bauleitung abzustimmen. Sicherheitsvorschriften sind insbesondere bei der Lagerung von Gefahrstoffen einzuhalten.

Gasflaschen dürfen nur mit Schutzkappe, stehend und fixiert mit ausreichend Sicherheitsabstand (> 2m) zu Containern und Fahrzeugen gelagert werden, auch wenn sie leer sind.

Materialstapel müssen sicher sein, so dass Material ohne Gefahr entnommen werden kann. Am Verarbeitungsort darf jeweils nur ein **Tagesvorrat Material**, Hilfs- und Betriebsstoffe vorgehalten werden. Bei Ver- und Umladevorgängen von größeren Lasten, insbesondere Fertigteilen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen. Bei Verladung von **Gefahrgütern** sind diese entsprechend zu **kennzeichnen** (ggf. Kleinmengenregelung) und entsprechend **zu sichern** (verzurren etc.).

Der Kranbetrieb darf nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.

Einsatz und Prüfung von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von prüfpflichtigen, jedoch **ungeprüften Betriebsmitteln/Arbeitsmitteln**, ist **verboten**.

Alle Baumaschinen, Geräte, bzw. elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, dürfen nur von eingewiesenen und ggf. beauftragten Personen geführt werden. Die Beauftragung ist mitzuführen.

Maschinen, Geräte, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sind ungeachtet des Eigentümers, regelmäßig, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu warten/zu prüfen. Die Nachweise hierzu müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenmächtige Eingriffe in den Baustromverteiler und in elektrische Anlagen sind untersagt.

Alle verwendeten **Kabeltrommeln und Verlängerungskabel** müssen einen **Spritzschutz** vorweisen, für **Baustellen zugelassen** sein und dem **H07-Standard** entsprechen.

Gerüste und hochgelegene Arbeitsplätze

Mobile Arbeitsgerüste dürfen nur nach **Aufbau- und Verwendungsanleitung** des Herstellers aufgebaut und verwendet werden. Es dürfen nicht Elemente verschiedener Hersteller oder selbst zugeschnittene Holzbretter oder Metallrohre verwendet werden.

Fassadengerüste oder sonstige Gerüste müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und **verankert** werden. Vor Beginn der Arbeiten muss eine **Gerüstfreigabe** vom Errichter an den Aufstiegen oder Zugängen angebracht, und die späteren Benutzer über das sichere Benutzen von Gerüsten **eingewiesen** werden.

Hochgelegene Arbeitsplätze und **Verkehrswege** dürfen erst betreten werden, wenn die durch die **Gefährdungsbeurteilung** festgelegten **Sicherheitseinrichtungen** angebracht worden sind. Technische Maßnahmen gegen Absturz, wie z.B. Seitenschutz, sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen.

Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Arbeiten in der Nähe, d.h. im Abstand von weniger als 5m, von unter Spannung stehenden Anlagen und Leitungen (Freileitungen) sind mit der Bauleitung vorab zu melden. Die Lagehöhe und Lagetiefe und der Verlauf von stromführenden Sparten im Baufeld muss vom Auftragnehmer beim Netzbetreiber erfragt werden (Spartenplan). Nach Möglichkeit ist eine Freischaltung durch den Auftragnehmer zu erwirken. Wenn dies nicht möglich ist, dann sind die Sicherheitsauflagen des Betreibers zu beachten.

Abbrucharbeiten

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die **Abbruchgenehmigung und -anweisung**. Die Abbruchgenehmigung ist im Voraus der Bauleitung vorzulegen. Die per **Gefährdungsbeurteilung** festgelegten **Maßnahmen** sind von allen einzuhalten. Bei **Arbeitsunterbrechungen** dürfen keine **gefährdenden Zustände** hinterlassen werden. Die Stand- bzw. Tragsicherheit ist bei Arbeitsunterbrechung zu gewährleisten. Fachkundenachweise sind der Bauleitung vorzulegen. Das Abbruchmaterial ist nach Abfallarten getrennt zu sammeln/anzuhäufen. Die Entsorgung des Abbruchs hat gemäß Vorschriften und Analysen zu erfolgen.

Aufbau, Montage und Abbau von Massivbauelementen und Fertigteilen

Vorschriftgemäße Absturzsicherungen sind einzurichten bzw. von den Montagearbeitern zu verwenden. Am Aufbauort muss eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan vorliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Gewichte und Lagerung der Teile
- Anschlagpunkte und anschlagen der Teile an Hebewerkzeugen
- Transportieren und die beim Transport einzuhaltende Transportlage
- Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile
- Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- Sicherheitsmaßnahmen
- Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände

- Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage
- Schutz vor Herabfallen von Gegenständen

Alle am Aufbau der Massivbauelemente / Fertigteile **beteiligten Mitarbeiter** sind in die **Montageanweisung zu unterweisen**.

Brand- und Explosionsschutz

Es gilt der Alarmplan. Für Arbeiten in **brand- und explosionsgefährlichen Bereichen** müssen die Nachunternehmer/Arbeitnehmer ihre Mitarbeiter **zusätzlich einweisen**. Für brand- oder explosionsgefährliche Arbeiten sowie für **Schweißarbeiten**, muss der Auftragnehmer mit der Bauleitung einen **Schweißerlaubnisschein** erstellen.

Für Schweißarbeiten muss der gültige Fachkundenachweis vorliegen.

Löscheinrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher müssen in **geeigneter Anzahl direkt am Einsatzort** bereitgestellt werden.

Umweltschutz

Es gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Soweit nicht anders vertraglich geregelt gilt, dass alle Nachunternehmer und Dienstleister selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle sorgen. Jeder am Bau Beteiligte ist verpflichtet, den Abfall zu trennen und in die bereitgestellten und gekennzeichneten Behälter zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Baustellenabfall und sonstiger Abfall sind spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit zu entfernen. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall (**kontaminierter Boden, gefährlicher Abfall ehemals „Sondermüll“**) ist mit der Bauleitung abzustimmen. Die vorgegebenen Zwischenlagerplätze für Aushub sind einzuhalten.

Bodenschutz

Es gilt das BBodSchG. Sollte der Verdacht bestehen, kontaminiertes Material gefunden zu haben, muss dem Bauherrn und der Bauleitung unverzüglich Meldung erstattet werden. Jegliche Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis auf weitere Anordnungen des Bauherrn oder Bauleitung einzustellen. Eine ausreichende Abgrenzung und Kennzeichnung des vermeintlich kontaminierten Bereichs sind durchzuführen.

Emissionsschutz

Es gilt das BImSchG. Nur lärmarme Baumaschinen und Geräte, welche der 32. BImSchV entsprechen, dürfen auf der Baustelle eingesetzt werden. Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit entsprechender Lärmentwicklung müssen mit Gehörschutz bedient werden. Es ist auch darauf zu achten, dass andere Personen auf der Baustelle durch Lärm nicht gefährdet werden. Ggf. sind Bereiche für andere Gewerke nach Absprache mit der Bauleitung zu sperren. Unnötige Emissionen von Abgasen (durch laufende Motoren) sind zu vermeiden bzw. abzusaugen und zu filtern.

Gewässerschutz

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz und die Gefahrstoffverordnung. Der Nachunternehmer muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und von der Bauleitung genehmigen lassen. Fischsterben oder unbeabsichtigte Einleitungen sind der Bauleitung und der Polizei zu melden.

Wasserverschmutzungen (z.B. Trübungen durch Gründungs-, Schütt-, Ramm- oder Bohrmaßnahmen) sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu verhindern und müssen ggf. beseitigt werden. Widerrechtliche Einleitungen von Wässern jeder Art sind zu unterbinden. Uferrandzonen sind nicht zu betreten (ggf. Bautabuzonen). Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden.

Energieverbrauch

Geräte sollen nicht in Betrieb sein, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromaggregate, Baustellenbeleuchtung, Wasserpumpen, Klimaanlage, Heizlüfter, Herdplatten, etc.). Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden.

Schutz bestehender Gebäude

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 4123 Gebäudesicherung. Ramm-, Press- und Rüttelarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nur nach Genehmigung und Anmeldung bei der Bauleitung durchzuführen. Setzungsmessungen, Rissmessungen und Schwingungsmessungen etc. sind entsprechend den Messprogrammen durchzuführen.

Gefahrstoffumgang

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das ChemG und die daraus abgeleitete Gefahrstoffverordnung. Des Weiteren gilt REACH. Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden (Lagerung = Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch). Gefahrstoffe sind entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt oder der Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Falls die Entsorgung nicht über die bereitgestellten Abfallcontainer geschehen kann, ist sie der Bauleitung zu melden. Gefahrstoffe sind entsprechend den Bestimmungen und ggf. erst nach Anzeige bei der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht oder der Behörde zu verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter müssen von den Nachunternehmern der Bauleitung vorgelegt werden. Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt sind vom Auftragnehmer vor Ort vorzuhalten und die Mitarbeiter sind in den Umgang zu unterweisen.

Datenschutz

Der aktuell geltende Datenschutz ist für das gesamte Bauvorhaben streng einzuhalten. Alle Auftragnehmer müssen ihren Beschäftigten jedoch mitteilen, dass bei **Verstößen gegen diese Baustellenordnung** und bei **Verstößen gegen die Arbeitssicherheit Fotos** von den entsprechenden Personen insbesondere durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) **angefertigt und verteilt** werden. Dies dient einzig und allein der **Zuordnung der Mängel** und **Erhöhung der Sicherheit** auf der Baustelle.

Schlussklärung

Mit seiner Unterschrift erklärt der Auftragnehmer, dass er diese Baustellenordnung gelesen und verstanden hat. Weiter versichert er hiermit, dass er alle seine Beschäftigten mit den Gegebenheiten vor Ort und mit den Inhalten dieser Baustellenordnung vertraut machen wird.

(Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift (wenn möglich mit Firmenstempel))